

I. Inhalt

I.	Inhalt.....	1
II.	Dokumenteninformation.....	1
III.	Änderungsverzeichnis	2
1	Geltungsbereich	3
2	Zertifizierungsverfahren	4
2.1	Anlagenzertifizierung.....	4
2.2	Einheitenzertifizierung.....	9
2.3	Prototypenbestätigung	10
2.4	Komponentenzertifizierung	11
3	Zertifikatsnutzung	12
3.1	Fristverlängerung	13
4	Rechte und Pflichten des Kunden	13
5	Pflichten der ABE Zertifizierung GmbH.....	16
6	Maßnahmen bei Änderung von gesetzlichen Grundlagen	16

II. Dokumenteninformation

Dokumenten-Nr.	ABE 11
Verfasser	ABE Zertifizierung GmbH Hanskampring 4 22885 Barsbüttel
Seiten Dokument	14
Status	freigegeben



III. Änderungsverzeichnis

Revision	Freigabedatum	Änderung	Bearbeitung	Freigabe
0	14.06.2010	Erstausgabe	Schaare	Gerbig
1	14.04.2011	Kapitel 2	Schaare	Gerbig
2	26.04.2011	Kapitel 2	Schaare	Gerbig
3	06.02.2012	Diverse Änderungen	Schaare	Gerbig
4	08.05.2012	Kapitel 2 und 4	Schaare	Gerbig
5	29.11.2012	Kapitel 1, 2.1, 3	Schaare	Gerbig
6	16.05.2013	Diverse	Schaare	Gerbig
7	08.10.2013	Diverse	Schaare	Gerbig
8	10.04.2014	Diverse	Schaare	Gerbig
9	27.05.2014	Diverse	Schaare	Gerbig
10	05.01.2015	Kapitel 1	Schaare	Gerbig
11	13.04.2015	Kapitel 3	Schaare	Gerbig
12	23.07.2015	Kapitel 3	Schaare	Gerbig
13	27.03.2017	Ergänzung Versandhinweis an NB + zusätzliche Daten bei Zert. mit VKM	Schulz	Gerbig
14	09.05.2018	Kapitel 2.3	Rox	Gerbig
15	30.04.2019	Diverse	Rox	Gerbig
16	18.02.2020	Kapitel 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 4	Rox/Schulz	Gerbig
17	05.07.2021	Anpassung der Prozesse nach VDE AR N 41xx für Konformitätserklärung und Inbetriebsetzungserklärung und Anpassung Kapitel 4 und 5	Schulz	Gerbig
18	20.07.2021	Anpassung Phase Evaluierung, Kapitel 2.2 und 2.4 nach Rückmeldung DakKS	Schulz	Gerbig
19	22.07.2021	Ergänzung alternatives Zertifizierungsverfahren und aggregiertes Modell nach VDE AR N 4130 in den Kapiteln 2.1, 4 und 5	Schulz	Gerbig
20	18.01.2022	Diverse	Sönnichsen	Gerbig
21	20.01.2022	Redaktionelle Änderungen z.B. Seitenumbrüche	Sönnichsen	Gerbig
22	21.06.2022	Diverse	Sönnichsen	Gerbig
23	19.07.2024	Kapitel 1, 4	Rox	Sönnichsen
24	03.09.2025	Kapitel 1	Rox	Sönnichsen

1 Geltungsbereich

Die ABE Zertifizierung GmbH (nachfolgend ABE genannt) zertifiziert die elektrischen Eigenschaften von Erzeugungsanlagen, -einheiten und deren Komponenten in Bezug auf Netzintegration und Systemdienstleistung nach BDEW 2008 oder VDE-AR-N 41XX im Zusammenhang mit der Technischen Richtlinie 8 der FGW. ABE ist hierfür gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 von der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) akkreditiert.

Für die Richtlinien, die im Anhang der Akkreditierungsurkunde vom 25.07.2022 mit einem Sternchen versehen wurden, wurde eine flexible Akkreditierung ausgesprochen, d.h. ABE darf unterschiedliche Ausgabeständen verwenden, ohne dass es einer vorherigen Information und Zustimmung der DAkKS bedarf. Die aktuell verwendeten Ausgabestände hierfür sind folgende:

Gesetz, Richtlinie	Titel	Ausgabedatum
FGW TR 8, Rev. 10	Zertifizierung der elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen, Speicher sowie für deren Komponenten am Stromnetz	2025-07
FGW TR 3, Rev. 26	Bestimmung der elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen, Speichern sowie deren Komponenten am Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsnetz	2022-04
FGW TR 4, Rev. 10	Anforderungen an Modellierung und Validierung von Simulationsmodellen der elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen, Speicher sowie deren Komponenten	2022-04
BDEW	Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz – Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz des BDEW e.V., sowie deren 1., 2., 3. und 4. Ergänzung (Stand: 01.2009, 07.2010, 02.2011 und 01.2013) und die Handlungsempfehlung vom 14.Juni 2017	2008-06
VDE V 0124-100	Netzintegration von Erzeugungsanlagen Niederspannung – Prüfanforderungen an Erzeugungseinheiten, vorgesehen zum Anschluss und Parallelbetrieb am Niederspannungsnetz	2020-06
VDE-AR-E 2510-50	Stationäre Energiespeichersysteme mit Lithium-Batterien Sicherheitsanforderungen	2017-05
VDE-AR-E 2510-2	Stationäre elektrische Energiespeichersysteme vorgesehen zum Anschluss an das Niederspannungsnetz	2021-02
VDE-AR-N 4100	Technische Anschlussregeln für die Niederspannung (TAR Niederspannung) und die 1. Berichtigung von 2019-10	2019-04

Gesetz, Richtlinie	Titel	Ausgabedatum
VDE-AR-N 4105	Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz und die 1. Berichtigung von 2020-10	2018-11
VDE-AR-N 4110	Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung) und die 1. Berichtigung von 2024-11	2018-11
VDE-AR-N 4120	Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Hochspannung), die 1. Berichtigung von 2020-10 und die 1. Änderung aus 04.2024	2018-11
VDE-AR-N 4130	Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Höchstspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Höchstspannung) und die 1. Berichtigung von 2020-10	2028-11

Anlagenzertifikate Typ B unter Auflagen werden von der ABE Zertifizierung GmbH nicht angeboten. Alle in diesem Zusammenhang durchzuführenden Aufgaben werden von qualifizierten, internen oder externen Experten wahrgenommen.

2 Zertifizierungsverfahren

2.1 Anlagenzertifizierung

Phase 1: Angebot

Der Kunde sendet das „Anfrageformular ABE 5“ an ABE.

ABE erstellt auf Basis des Anfrageformulars das Angebot für die Zertifizierung und / oder Erstellung der EZA*-Konformitätserklärung. Gem. der VDE AR N 4110 und -4120 wird zwischen Anlagenzertifikat Typ A ($P_{Amax} > 950kW$), Typ B ($P_{Amax} \leq 950kW$) und Typ C (Einzelnachweisverfahren) unterschieden. In der VDE-AR-N 4130 wird nur zwischen dem Anlagenzertifikat A und C (Einzelnachweisverfahren) unterschieden. Details zu dem Umfang wie z.B. aggregiertes Modell sind im Vorfeld durch ABE mit dem Netzbetreiber und demjenigen, der die Anfrage stellt, abzustimmen und das Ergebnis schriftlich zu fixieren.

Auf Grund der Komplexität von Typ C Verfahren und dem hohen Abstimmungsaufwand zwischen den Projektbeteiligten wird für den Prozess des Einzelnachweisverfahrens direkt auf die Prozessbeschreibung der TR 8 und VDE AR N 41xx verwiesen.

Das von ABE unterzeichnete Angebot wird mit dem Dokument „ABE 55 Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Anlagenzert, Inbetriebsetzungs- und Konformitätserkl“ für die VDE AR N 41xx und der Leitfaden „Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Anlagenzertifikate und EZA*“



~~Konformitätserklärungen – ABE 22“ für die BDEW, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABE-AGB-E und dem Hinweis auf diese Zertifizierungsregeln an den Kunden per E-Mail versandt.~~

Der Kunde oder ein bevollmächtigter Vertreter nimmt das Angebot schriftlich an. Der Kunde akzeptiert mit der Annahme des Angebotes die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABE-AGB-E sowie diese Zertifizierungsregeln und beauftragt ABE mit der Zertifizierung und / oder Erstellung der EZA*-Konformitätserklärung. Außerdem akzeptiert der Kunde, dass ABE das Zertifikat als digitale Version an den zuständigen Netzbetreiber sendet, sofern dieser entsprechende Versandvorgaben macht.

Der Kunde erhält eine entsprechende Auftragsbestätigung von ABE.

Phase 2: Einreichung der Dokumente für die Anlagenzertifizierung

Die benötigten Dokumente zur Zertifizierung gemäß dem Leitfaden „ABE 55 Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Anlagenzert, Inbetriebsetzungs- und Konformitätserkl“ für VDE AR N 41xx ~~und dem "Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Anlagenzertifikate und EZA*-Konformitätserklärungen – ABE 22“ für BDEW~~ sind zeitnah vom Kunden bei ABE digital oder in Papierform einzureichen. Eine Ausnahme besteht beim Prozess der VDE-AR-N 4130; hier sind individuelle Abstimmungen zu treffen, wenn ein alternatives Zertifizierungsverfahren mit dem Netzbetreiber abgestimmt wurde.

Über den Stand der eingereichten Dokumente informiert ABE den Kunden. Um die vereinbarte einzuhalten, kann ABE Fristen für die Einreichung der Dokumente setzen.

Die Dokumente werden auf Vollständigkeit und Konformität zu den Richtlinien durch ABE geprüft. Sobald alle Dokumente inhaltlich korrekt vorliegen, werden die erforderlichen Berechnungen eingeplant.

Phase 3: Berechnungen im Rahmen der Zertifizierung

Die für das Zertifizierungsverfahren notwendigen Berechnungen sind je nach Anlagenzertifikatstyp A oder B und den anzuwendenden Richtlinien VDE AR N 41xx ~~oder nach BDEW~~ u.a.:

- Ermittlung der maximalen Dauerströme sowie statische Spannungshaltung
- Rechnerischer Nachweis des Blindleistungsvermögens
- Berechnung des Kurzschlussstrombeitrags
- Dynamische Simulation zum Verbleib am Netz
- Netzurückwirkungen
- Prüfung der Schutzfunktionen EZE*/EZA*

Die Berechnungen und Simulationen werden in der Software „DlG SILENT Power Factory“ oder „MATLAB/Simulink/SimPowerSystems“ vorgenommen. Die Ergebnisse werden in einer Berechnungsstudie dokumentiert.

Bei Projekten nach VDE-AR-N 4130 können sich je nach Einordnung der EZA Unterschiede in der Möglichkeit der Verwendung von Einheitenzertifikaten und Simulationsmodellen ergeben. Siehe Kapitel 4.2.1 der VDE-AR-N 4130. Details sind mit dem Netzbetreiber durch den Kunden abzustimmen.



Sofern der Netzbetreiber ein aggregiertes Modell fordert, ist dies gem. VDE-AR-N 4130 Kapitel 11.4.23 und §2 Abs. 3 der NELEV durch ABE zu validieren. Der Inhalt der Validierung wird von der VDE-AR-N 4130 vorgegeben und durch Abstimmung mit dem Netzbetreiber ergänzt. Die Abstimmung mit dem Netzbetreiber erfolgt durch den Kunden.



Phase 4: Anlagenzertifizierung

Die Berechnungsstudie und die Dokumente gem. Kapitel 2.1 Phase 2 sind die Grundlagen für das Anlagenzertifikat. Abweichungen zu den Anforderungen und Vorgaben werden durch die Formulierung von Auflagen durch ABE entsprechend festgehalten.

Können die Abweichungen nicht innerhalb des von ABE angemessenen Zeitraums beseitigt werden, wird das Zertifizierungsverfahren geschlossen und der bisher entstandene Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Wunsch der Wiederaufnahme des Verfahrens nach dieser Frist muss erneut mit Phase 1 begonnen werden.

Die Entscheidung über die Zertifikatserteilung trifft der Mitarbeiter von ABE, der hierfür gemäß Empfehlungsliste des FGW-Beirats zugelassen ist. Das Zertifikat wird ausschließlich für den geprüften Bereich ausgestellt. Das Zertifikat und die mitgeltenden Unterlagen werden dem Kunden gemäß vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt, i.d.R. als digitale Originalversion.

~~Phase 5-1 (BDEW): Einreichung der Dokumente für die EZA* Konformitätserklärung~~

~~Die einzureichenden Dokumente für die EZA* Konformitätserklärung gemäß dem "Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Anlagenzertifikate und EZA* Konformitäts-erklärungen – ABE 22" müssen ABE zur Verfügung gestellt werden.~~

~~Über den Stand der eingereichten Dokumente informiert ABE den Kunden entsprechend. Um die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten, kann ABE Fristen für die Einreichung der Dokumente setzen.~~

~~Die Dokumente werden auf Vollständigkeit und Konformität zu den Richtlinien durch ABE geprüft. Bei Vorlage aller inhaltlich korrekten Dokumente gemäß "Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Anlagenzertifikate und EZA* Konformitätserklärungen – ABE 22" wird die EZA* Konformitätserklärung ausgestellt. Sofern gemäß Vertragsabschluss die Vor-Ort-Begutachtung durch den Kunden beauftragt wurde, wird noch vor Erstellung der EZA* Konformitätserklärung die notwendige Vor-Ort-Begutachtung terminiert und vorbereitet.~~

~~Phase 6-1 (BDEW): Vor-Ort-Begutachtung – für die EZA* Konformitätserklärung~~

~~ABE nennt dem Kunden das Begutachtungsteam für die Vor-Ort-Begutachtung, das aus qualifizierten ABE Mitarbeitern und / oder autorisierten, unterbeauftragten Experten besteht. Das Begutachtungsteam legt in Absprache mit dem Kunden den Begutachtungstermin fest. Der Kunde kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntmachung Änderungswünsche bezüglich Termin, Ablauf und Begutachtungsteam einbringen, die entsprechend berücksichtigt werden.~~

~~Bei der Begutachtung muss der Kunde nicht anwesend sein. Der Kunde organisiert das Serviceteam des Herstellers und den Zugang zu den EZE* sowie zur Übergabestation bzw. zum Umspannwerk. Das ABE Begutachtungsteam ist über diese Absprachen zu informieren.~~

~~Die Begutachtung erfolgt nach den herstellereigenen ABE Checklisten~~



Phase 7-1 (BDEW): EZA* Konformitätserklärung

~~Die Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung werden in den entsprechenden Checklisten durch ABE festgehalten.~~

~~Nicht-Konformitäten zeigt ABE dem Kunden an. Die Korrekturmaßnahmen sind durch den Kunden durchzuführen. Durchgeführte Korrekturmaßnahmen müssen durch z.B. Herstellererklärung oder eine erneute Vor-Ort-Begutachtung, verifiziert werden.~~

~~Die ausgefüllten Checklisten werden von ABE geprüft. Bei Abweichungen zum Anlagenzertifikat kann ABE eine Gültigkeitsbestätigung gemäß TR 8 ausstellen.~~

~~Die EZA* Konformitätserklärung und die mitgeltenden Unterlagen werden dem Kunden gemäß vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt, i.d.R. als digitale Originalversion.~~

~~Sollte eine Oberschwingungsmessung Auflage des Anlagenzertifikates sein, so ist der Nachweis der Oberschwingungsmessung im Rahmen der EZA* Konformitätserklärung zu quittieren.~~

Phase 5-2 (VDE AR-N41xx): Einreichung der Dokumente für die Inbetriebsetzungserklärung

Die einzureichenden Dokumente für die Inbetriebsetzungserklärung sind durch den Kunden gemäß dem " ABE 55 Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Anlagenzert, Inbetriebsetzungs- und Konformitätserkl" einzureichen.

Über den Stand der eingereichten Dokumente informiert ABE den Kunden. Um die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten, kann ABE Fristen für die Einreichung der Dokumente setzen.

Die Dokumente werden auf Vollständigkeit und Konformität zu den Richtlinien und dem betreffenden Anlagenzertifikat durch ABE geprüft. Bei Vorlage aller inhaltlich korrekten Dokumente gemäß "ABE 55 Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Anlagenzert, Inbetriebsetzungs- und Konformitätserkl" und sofern die Dokumentenlage keine Vor-Ort-Begutachtung notwendig macht, wird die Konformitätserklärung ausgestellt. Sollte eine Oberschwingungsmessung Auflage des Anlagenzertifikates sein, so ist der Nachweis der Oberschwingungsmessung im Rahmen der Inbetriebsetzungserklärung durch den Kunden zu erbringen.

Eine Vor-Ort-Begutachtung ist zunächst keine geschuldete Leistung von ABE, wird aber, wenn die Dokumente und Nachweise, die ABE vorgelegt werden, derart nicht begründet und fachlich nicht nachvollziehbar sind, gesondert dem Kunden angeboten. In aus Sicht von ABE begründeten Fällen kann der Ersteller der Inbetriebsetzungserklärung durch ABE überprüft werden. Der Inhalt der Überprüfung wird zwischen dem Ersteller und ABE abgestimmt. Diese Überprüfung durch ABE wird dem Kunden angeboten.

Phase 6-2 (VDE AR-N41xx): Konformitätserklärung

Die Ergebnisse der Prüfung der Inbetriebsetzungserklärung werden entsprechend dokumentiert. Bei Nicht-Konformitäten zeigt ABE dem Kunden dies an, und es müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen durch den Kunden ergriffen werden. Durchgeführte Korrekturmaßnahmen werden durch z.B. erneute Prüfung von Dokumenten und oder der angepassten Inbetriebsetzungserklärung verifiziert.

Bei Abweichungen zum Anlagenzertifikat kann ABE eine Gültigkeitsbestätigung gemäß TR 8 ausstellen.



Die Konformitätserklärung und die mitgeltenden Unterlagen werden dem Kunden gemäß vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt, i.d.R. als digitale Originalversion.

Sollte eine Oberschwingungsmessung Auflage des Anlagenzertifikates sein, so wird der Nachweis im Rahmen der Konformitätserklärung quittiert.

2.2 Einheitenzertifizierung

Phase 1: Angebot

Der Kunde stellt seine Anfrage schriftlich an ABE. ABE erstellt auf Basis der Informationen das Angebot für die Zertifizierung. Das Angebot wird unterschrieben, mit dem „Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Einheiten- und Komponenten-zertifikate - ABE 42“, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Hinweis auf diese Zertifizierungsregeln an den Kunden per E-Mail versandt.

Der Hersteller oder ein bevollmächtigter Vertreter nimmt das Angebot schriftlich an. Der Kunde akzeptiert mit der Annahme des Angebotes die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABE-AGB-E sowie diese Zertifizierungsregeln und beauftragt ABE mit der Zertifizierung.

Der Kunde erhält eine entsprechende Auftragsbestätigung ~~von der ABE Zertifizierung GmbH.~~

Phase 2: Einreichung der Dokumente

Die benötigten Dokumente zur Zertifizierung sind zeitnah vom Kunden bei ABE digital oder in Papierform einzureichen.

Die einzureichenden Dokumente für die Einheitenzertifizierung sind dem „Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Betriebsmittelzertifikate“ ABE 42 zu entnehmen.

Die Dokumente werden auf Vollständigkeit und Konformität zu den Richtlinien geprüft (Konformitätsprüfung).

Phase 3: Evaluierung

Im Evaluierungsbericht werden die Messergebnisse aus der TR3-Vermessung sowie Angaben aus Herstellerdokumenten ausgewiesen und mit den Anforderungen der jeweiligen Richtlinie verglichen.

Bei der Modellvalidierung werden die Simulationsergebnisse mit den vorliegenden Messwerten (aus den Rohdaten) des Prüfberichts des nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Prüflabors verglichen.

Die Ergebnisse der Modellvalidierung werden in einem Validierungsbericht zusammengefasst. Diese Phase erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip, d.h. dass ein Mitarbeiter die o.g. Berichte erstellt und ein zweiter durch dessen Freigabe die Bewertung nach DIN EN ISO 17065 vornimmt.



Phase 4: Einheitenzertifizierung

Abweichungen zu den Anforderungen und Vorgaben werden entsprechend festgehalten. Können die Abweichungen nicht innerhalb des von der Zertifizierungsstelle festgelegten Zeitraums beseitigt werden, wird das Zertifizierungsverfahren geschlossen und der bisher entstandene Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Wunsch der Wiederaufnahme des Verfahrens nach dieser Frist muss erneut mit Phase 1 begonnen werden.

Das Zertifikat wird ausschließlich für den geprüften Bereich ausgestellt. Das Zertifikat und die mitgeltenden Unterlagen werden dem Kunden nach vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt, i.d.R. in digitaler Form.

2.3 Prototypenbestätigung

Phase 1 Angebot

Der Kunde stellt seine Anfrage schriftlich an ABE. ABE erstellt auf Basis der Informationen das Angebot. Dieses wird unterschrieben, mit dem „Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Betriebsmittelzertifikate - ABE 42“, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Hinweis auf diese Zertifizierungsregeln an den Kunden per E-Mail versandt.

Der Hersteller oder ein bevollmächtigter Vertreter nimmt das Angebot schriftlich an. Der Kunde akzeptiert mit der Annahme des Angebotes die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABE-AGB-E sowie diese Zertifizierungsregeln und beauftragt die ABE mit der Erstellung der Prototypenbestätigung.

Der Kunde erhält eine entsprechende Auftragsbestätigung.

Phase 2: Einreichung der Dokumente

Wurde die Erstellung einer Prototypenbestätigung beauftragt, sind ABE die Dokumente gemäß „ABE 42 Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Betriebsmittelzertifikate“ zeitnah digital oder in Papierform zur Verfügung zu stellen:

ABE beurteilt anhand der eingereichten Dokumentation, ob es sich um einen Prototypen handelt und ob die EZE grundsätzlich in der Lage ist, die Anforderungen der jeweiligen Netzanschlussregel an die elektrischen Eigenschaften der EZE zu erfüllen.

Phase 3: vorläufige Prototypenbestätigung

Nach positiver Prüfung der einreichten Herstellererklärung wird eine vorläufige Prototypenbestätigung erstellt.

Phase 4: Prototypenbestätigung

Nachdem der Auftraggeber das Inbetriebnahmeprotokoll des ersten Prototyps eingereicht hat, wird eine Prototypenbestätigung mit einer Gültigkeit von 2 Jahren ab dem IB-Datum ausgestellt. Innerhalb dieser Frist muss die Einheitenzertifizierung erfolgen, sonst ist der Netzbetreiber zur Abschaltung berechtigt.



2.4 Komponentenzertifizierung

Phase 1: Angebot

Der Kunde stellt seine Anfrage schriftlich an ABE. ABE erstellt auf Basis der Informationen das Angebot für die Zertifizierung. Das Angebot wird unterschrieben, mit dem „Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Betriebsmittelzertifikate - ABE 42“), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Hinweis auf diese Zertifizierungsregeln an den Kunden per E-Mail versandt.

Der Hersteller oder ein bevollmächtigter Vertreter nimmt das Angebot schriftlich an. Der Kunde akzeptiert mit der Annahme des Angebotes die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABE-AGB-E sowie diese Zertifizierungsregeln und beauftragt ABE mit der Zertifizierung.

Der Kunde erhält eine entsprechende Auftragsbestätigung.

Phase 2: Einreichung der Dokumente

Die benötigten Dokumente zur Zertifizierung sind zeitnah vom Kunden bei ABE digital oder in Papierform einzureichen.

Die einzureichenden Dokumente für die Komponentenzertifizierung sind dem Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Betriebsmittelzertifikate - ABE 42“) zu entnehmen.

Die Dokumente werden auf Vollständigkeit und Konformität zu den Richtlinien geprüft (Konformitätsprüfung) und in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber aufbereitet und ergänzt.

Phase 4: Evaluierung

Im Evaluierungsbericht werden die Messergebnisse aus der TR3-Vermessung sowie Angaben aus Herstellerdokumenten ausgewiesen und mit den Anforderungen der jeweiligen Richtlinie verglichen.

Bei der Modellvalidierung werden die Simulationsergebnisse mit den vorliegenden Messwerten (aus den Rohdaten) des Prüfberichts des nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Prüflabors verglichen.

Die Ergebnisse der Modellvalidierung werden in einem Validierungsbericht zusammengefasst.

Diese Phase erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip, d.h. dass ein Mitarbeiter die o.g. Berichte erstellt und ein zweiter durch dessen Freigabe die Bewertung nach DIN EN ISO 17065 vornimmt.

Phase 5: Komponentenzertifizierung

Abweichungen zu den Anforderungen und Vorgaben werden im Komponentenzertifikat entsprechend festgehalten. Können die Abweichungen nicht innerhalb des von der Zertifizierungsstelle festgelegten Zeitraums beseitigt werden, wird das Zertifizierungsverfahren geschlossen und der bisher entstandene Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Wunsch der Wiederaufnahme des Verfahrens nach dieser Frist muss erneut mit Phase 1 begonnen werden.

Das Zertifikat wird ausschließlich für den geprüften Bereich ausgestellt. Das Zertifikat und die mitgeltenden Unterlagen werden dem Kunden nach vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt, i.d.R. in einfacher Papierform und / oder digitaler Form.



3 Zertifikatsnutzung

Die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikates durch den Kunden beschränkt sich auf den im Zertifikat genannten Geltungsbereich und die dort genannte EZA* bzw. EZE*. Das Zertifikat darf nur im eindeutigen Zusammenhang mit dem gültigen Geltungsbereich verwendet werden.

Beim Anlagenzertifikat ist die im Datenerfassungsbogen TR8 Anhang C Teil A oder die im E.8 Datenblatt einer Erzeugungsanlage genannte Gesellschaft bzw. Person Zertifikatsinhaber, falls dies nicht abweichend mitgeteilt wurde.

Bei Einheiten- und Komponentenzertifikaten teilt der Kunden den Zertifikatsinhaber schriftlich mit.

Die Gültigkeit des Anlagenzertifikates ist durch ABE zu überprüfen, wenn

- das Einheiten-/ Komponentenzertifikat, auf dem das Anlagenzertifikat aufbaut, seine Gültigkeit verliert;
- Erzeugungseinheiten oder Komponenten an demselben Netzverknüpfungspunkt wegfallen;
- Konstruktionsänderungen an Komponenten der EZE* bzw. der EZA* insgesamt vorgenommen werden;
- Modifikationen in den EZE*-Steuerungen, die die zertifizierten Eigenschaften beeinflussen, vorgenommen werden.

ABE überprüft im Einzelfall, ob ein erneutes Durchlaufen des Zertifizierungsprozesses erforderlich ist und dokumentiert dies entsprechend.

Bei Erweiterung von Erzeugungseinheiten bzw. Komponenten an demselben Netzverknüpfungspunkt ist ABE unmittelbar vom Zertifikatsinhaber zu informieren und erneut mit Phase 1 zu beginnen.

Ein Zertifikat verliert seine Gültigkeit (d.h. wird „ungültig“), wenn

- die im Zertifikat genannte Gültigkeitsdauer überschritten ist;
- wenn das Angebot zur Erstellung einer Revision bzw. Gültigkeitsbestätigung aufgrund von Änderungen nicht innerhalb der Angebotsgültigkeit angenommen wird;
- wenn die Revision bzw. Gültigkeitsbestätigung aufgrund von Änderungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Überprüfung der Gültigkeit erstellt werden konnte;
- der Kunde die Zertifizierung beendet;
- eine erforderliche Oberschwingungsnachvermessung innerhalb eines Jahres nach Erstellung der Teil-EZA*-Konformitätserklärung von der Zertifizierungsstelle nicht als positiv bewertet werden konnte.

Die Wiederaufnahme des Zertifizierungsprozesses zu einem ungültigen Zertifikat erfordert ein neues Durchlaufen des Zertifizierungsprozesses mit entsprechenden Kosten und neuen Vertrag.



Ein Zertifikat kann von ABE ausgesetzt werden, wenn

- der Kunde den vereinbarten Zahlungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
- der Kunde seine Pflichten grob verletzt;
- aufgrund fehlender Informationen und fehlender Absprache mit dem Netzbetreiber und der Zertifizierungsstelle zur Verlängerung der Gültigkeitsfrist gemäß TR 8 keine EZA*-Konformitätserklärung erstellt werden kann.

Wird ein Zertifikat ausgesetzt, ruht dieses für die Dauer der Aussetzung. Die Aussetzung der Zertifizierung ist auf die Dauer von maximal vier Monaten begrenzt. Ist der Grund für die Aussetzung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nachweislich beseitigt, erfolgt der Entzug des Zertifikates durch ABE. Wenn die Zertifizierung nach der Aussetzung wieder in Kraft gesetzt wird, stellt ABE sicher, dass alle Hinweise zur weiteren Gültigkeit nachvollziehbar vorhanden sind.

Bei Einschränkung des Geltungsbereichs stellt ABE sicher, dass diese Einschränkung nachvollziehbar dokumentiert wurde. Einschränkungen des Geltungsbereiches sind bei der Anlagenzertifizierung z.B. die Notwendigkeit einer Oberschwingungsnachvermessung.

Der Kunde wiederum ist verpflichtet seine Kunden entsprechend zu informieren, wenn das von diesen verwendete Einheitszertifikat ungültig, ausgesetzt oder eingeschränkt ist.

Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden aus der Nichterteilung, dem Aussetzen oder der Erklärung der Ungültigkeit eines Zertifikats entstehen.

3.1 Fristverlängerung

Gemäß TR 8 oder der VDE AR N 41xx kann mit Zustimmung des Netzbetreibers und der Zustimmung von ABE die Gültigkeit des Anlagenzertifikates verlängert werden. Dazu hat der Kunde rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei ABE und dem Netzbetreiber, die entsprechenden Schritte einzuleiten.

ABE schätzt aufgrund des Projektstandes die notwendige Verlängerung ab und stellt dem Kunden ca. 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit die Vorlage der Fristverlängerung zur Verfügung. Dem Kunden werden die Kosten für eine Fristverlängerung in Rechnung gestellt.

Sollte der Netzbetreiber die Fristverlängerung nicht vor Ablauf der Gültigkeit des Anlagenzertifikates unterschrieben haben, wird das Anlagenzertifikat für ungültig erklärt.

4 Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde hat das Recht

- auf kompetente Experten und Ansprechpartner bei ABE;
- auf unparteiische, sachliche und kompetente Information zum Verfahrensablauf;
- auf Zugang zum Zertifizierungsprozess, unabhängig von der Größe des Kunden, der Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Gruppe oder Anzahl der bereits erteilten

Zertifizierungen; es darf keine unlauteren finanziellen oder andere Bedingungen geben (Siehe auch DIN EN ISO /IEC 17065:2013 Kapitel 4.4.3);

- auf Zugang zu allen ABE Dienstleistungen;
- auf Geheimhaltung und Verschwiegenheit zu kundeninternen Dokumenten und Informationen, die innerhalb der ABE Verfahren mitgeteilt, übergeben bzw. vorgelegt werden; auch Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen (z.B. Beschwerdeführer, Behörden) müssen vertraulich behandelt werden (Siehe auch DIN EN ISO /IEC 17065:2013 Kapitel 4.5.3).

Ausnahme: Wenn die Zertifizierungsstelle verpflichtet oder durch vertragliche Vereinbarungen ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird der betreffende Kunde, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet (Siehe auch DIN EN ISO /IEC 17065:2013 Kapitel 4.5.2).

- sich bei Änderungen von Regelwerken, wie gesetzliche Vorschriften, Normen und Richtlinien, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Zertifizierung haben, ABE zu informieren, damit ggf. einzuleitende Maßnahmen termingerecht realisierbar sind;
- Änderungswünsche bezüglich des Begutachtungstermins, -ablaufs und Expertenteams innerhalb von einer Woche nach Bekanntmachen einzubringen;
- das ABE Zertifikat in betrieblichen Dokumenten und in Werbematerialien für den ausgewiesenen Gültigkeitsbereich zu verwenden;
- das ABE Zeichen entsprechend der Zeichensatzung zu nutzen.

Der Kunde verpflichtet sich,

- das festgelegte Zertifizierungsverfahren anzuerkennen und zu erfüllen einschließlich der Umsetzung entsprechender notwendiger Änderungen, wenn diese durch ABE mitgeteilt werden;
- Veränderungen gegenüber den Antragsunterlagen (z.B. Änderungen am bisherigen Produkt oder des Produktionsstandortes, Firmenname, Firmenstruktur, Organisation usw.), die Einfluss auf die Aufrechterhaltung der Zertifizierung haben können, sind ABE unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen;
- den Netzbetreiber zu informieren, wenn das Anlagenzertifikat ungültig ist;
- bei etwaigen Fragestellungen zum Einheiten- und/ oder Komponentenzertifikat und/ oder dem jeweiligen Simulationsmodell, deren abschließende Klärung ABE zur Erfüllung der eigenen Leistungsverpflichtungen benötigt und die ABE nicht direkt mit dem EZE*-Hersteller oder Lieferanten des Kunden klären kann bzw. dazu auch nicht vertraglich verpflichtet ist, diese abzuklären und die Ergebnisse ABE schriftlich mitzuteilen;
- die für die Zertifizierung notwendigen und gültigen Dokumente, Einheitenzertifikate inkl. Simulationsmodell, Komponentenzertifikate inkl. Simulationsmodelle und Informationen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;

- bei Projekten nach VDE AR N 4130 ein sog. aggregiertes EZA-Modell bereitzustellen, soweit der Netzbetreiber dies fordert. Weiterhin hat der Kunde Abstimmungen für den Prozess der VDE-AR-N 4130 durchzuführen;
- ABE oder deren Unterauftragnehmer und wenn notwendig der DAkkS GmbH Zugang zu allen betrieblichen Einrichtungen und Dokumenten zu ermöglichen;
- sicherzustellen, dass sich die Werbung mit dem Zertifikat eindeutig nur auf dessen Gültigkeitsbereich beschränkt;
- Werbung mit dem Zertifikat einzustellen, wenn die Zertifizierung seine Gültigkeit verloren hat;
- Aufzeichnungen über Beschwerden bzgl. der Konformität des Produktes und die geeigneten, durchgeführten Maßnahmen zu führen und zu dokumentieren und diese ABE zur Verfügung zu stellen;
- der Veröffentlichung seiner Zertifikatsdaten zuzustimmen;
- bei Einheitszertifizierung zur Weitergabe der Zertifikatsinformationen an die FGW und zu deren Veröffentlichung auf deren Internetseite www.wind-fgw.de
- seine Kunden entsprechend schriftlich und rechtzeitig zu informieren, wenn das von ihnen verwendete Einheiten- oder Komponentenzertifikat Ungültigkeit erlangt (für Einheiten- und Komponentenzertifizierung);
- dass bei Einheiten- oder Komponentenzertifizierung die zertifizierten Produkthanforderungen für die laufende Produktion weiterhin erfüllt werden;
- Zertifikate, Inbetriebsetzungserklärungen, EZA*-Konformitätserklärungen (BDEW) bzw. Konformitätserklärungen (VDE AR N 41xx) als zusammenhängendes Dokument in unveränderter Form nur mit schriftlicher Genehmigung von ABE zu vervielfältigen und zu nutzen. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Nutzung sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch ABE gestattet;
- eine vorherige schriftliche Freigabe zur Nutzung der ABE Zeichen;
- die Voraussetzungen zu schaffen, damit eine Überprüfung des Erstellers der Inbetriebsetzungserklärung durch ABE erfolgen kann, wenn dies aus Sicht von ABE erforderlich wird.
- bei Forderung durch den Netzbetreiber ein sogenanntes EZA-Modell gem. der Richtlinien für den Netzbetreiber zu erstellen bzw. von einem Dritten erstellen zu lassen und an den zuständigen Netzbetreiber zu übergeben.
- Vom Netzbetreiber unterschriebene Fristverlängerungen vor Ablauf der Gültigkeit des Anlagenzertifikates ABE vorzulegen.
- ABE rechtzeitig und schriftlich über alle von ihm herbeigeführten Abstimmungsergebnisse und alle sonstigen relevanten Informationen zu informieren.
- auf seine Kosten rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung maßgeblichen Gesetze, Richtlinien, Normen und vergleichbare Regelungen eigenverantwortlich zu beschaffen.

5 Pflichten der ABE Zertifizierung GmbH

ABE ist verpflichtet,

- bei möglichen Fragestellungen zum Einheiten- und/ oder Komponentenzertifikat und/ oder Simulationsmodell, bei denen der Kunde insbesondere auf Grund von Geheimhaltungsthemen nicht unterstützen kann, mit dem EZE*-Hersteller oder Lieferanten des Kunden direkt Kontakt aufzunehmen, um zu versuchen, die Fragestellungen, ohne Verstoß gegen eigene Vertraulichkeitsverpflichtungen zu klären, ohne dass eine erfolgreiche Klärung der offenen Fragestellungen zum von ABE geschuldeten Leistungsgegenstand gehört,
- bei Projekten nach VDE AR N 4130 das durch den Kunden bereitgestellte sog. aggregierte EZA-Modell zu validieren, sofern der Netzbetreiber ein solches Modell fordert.
- von ihr fremd vergebene Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung zu kontrollieren und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zu treffen;
- den Erfolg der Zertifizierung unabhängig von persönlichen oder finanziellen Aspekten zu gestalten;
- bei Nicht-Gewährung der Zertifizierung, den Kunden unter Nennung der Gründe zu informieren;
- den Kunden in angemessener Weise beabsichtigte Änderungen der Zertifizierungsanforderungen mitzuteilen.

6 Maßnahmen bei Änderung von gesetzlichen Grundlagen

Über Änderungen gesetzlicher und normativer Grundlagen, die für die Zertifizierung relevant sind, informiert ABE auf Ihrer Homepage oder durch entsprechende Kundenschreiben.

EZE = Erzeugungseinheit (z.B. Windenergieanlage, PV-Wechselrichter);

EZA = Erzeugungsanlage, in der sich eine oder mehrere am selben Netzverknüpfungspunkt angeschlossene EZE* befinden.

